



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Förderhinweise zu innovativen Projekten im Bereich der beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg

Vom 20.04.2020, Aktenzeichen: 23-6002/554

Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg fördert nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Festlegung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. der EU L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. der EU L 114 vom 26. April 2012, Seite 8 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. der EU C 298 vom 27. Juni 2014, Seite 1 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. der EU C 262 vom 19. Juli 2016, Seite 1 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

insbesondere innovative Projekte im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von innovativen Konzepten und Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung ermöglichen, die in der Regel im Rahmen einer Projektförderung von Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, Gewerkschaften sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsträgern umgesetzt werden. Dies ist insbesondere aufgrund des enormen technologischen Fortschritts, aber auch der permanenten strukturellen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich. Eine fundierte berufliche Ausbildung stellt zwar die Grundlage einer soliden Erwerbsbiografie dar. Um sich für seine Arbeit fit zu halten oder auch um beruflich aufzusteigen, ist jedoch während des Arbeitslebens kontinuierliche Weiterbildung erforderlich. Dabei müssen Inhalte und Formen der Weiterbildung den Herausforderungen der Zeit angepasst werden. Gleichzeitig gilt es, die Bedürfnisse der Wirtschaft - insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - zu berücksichtigen und die Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen. Außerdem muss der Qualifizierungsbedarf sehr unterschiedlicher Zielgruppen im Auge behalten werden.

Eine innovative, den Bedürfnissen der Wirtschaft angepasste berufliche Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung, denn die Kompetenz der Beschäftigten entscheidet mit über den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Sie trägt damit zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft und somit zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg bei.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen und Investitionen für Projekte, die den Anforderungen der Nummer 1 entsprechen. Soweit eine beihilfefreie Förderung (zum Beispiel auf Grundlage von Randnummer 19-20 des Unionsrahmens) nicht möglich ist, erfolgt die Förderung auf der Grundlage des Artikels 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben), des Artikels 29 AGVO (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen) oder auf der Grundlage der De-minimis- oder der DAWI-De-minimis-Verordnung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, Gewerkschaften sowie berufliche Bildungsträger, sofern diese ihre Maßnahmen in Baden-Württemberg durchführen. Die Maßnahmen erfolgen vor allem zu Gunsten von Klein- und Mittelbetrieben, welche eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben, sowie zu Gunsten von deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Antragsstellende müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese gegebenenfalls nachweisen.

Antragstellende, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Bei der Durchführung der Projekte überwiegt das öffentliche Interesse an der Fortentwicklung von beruflichen Bildungsmaßnahmen. Das Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers an der Durchführung eines solchen Projekts ist von nachrangiger Bedeutung. Die Durchführung des Projekts ist nur mit einer öffentlichen Förderung möglich.

4.2. Das Projekt soll sich durch einen hohen Innovationscharakter auszeichnen, das heißt durch das Projekt sollen neue Aspekte in der beruflichen Bildung aufgegriffen und darauf bezogene Lösungsansätze entwickelt, erprobt und verbreitet werden. Diese neuen Aspekte sollen zumindest mittelfristig von erfolversprechender Bedeutung für die berufliche Bildung und somit für den Arbeitsmarkt und die Sicherung des Fachkräftebedarfs in Baden-Württemberg sein. Die Maßnahme stellt einen positiven Impuls für die Sicherung der funktionierenden Wirtschaft in Baden-Württemberg dar.

4.3. Das Projekt muss in seinen wesentlichen Teilen in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

4.4. Mit dem Projekt darf erst nach Bewilligung oder Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau begonnen werden.

4.5. Der Zuwendungsempfänger muss über das notwendige wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts verfügen.

4.6. Das antragstellende Unternehmen muss für die Finanzierung des Projekts nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt sind.

4.7. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 8 AGVO möglich.

4.8. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9. Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Förderhinweisen nicht gewährt werden.

4.10. Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III AGVO *.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt in der Regel als Anteilsfinanzierung für Projekte nach Nummer 2 durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2. Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, sind sämtliche dort genannten Voraussetzungen, insbesondere die maßgeblichen Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten nach Artikel 4 und der Artikel 25 und 29 der AGVO, zu beachten.

5.3. Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Projekts, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

5.4. Die maximale Förderung eines Projekts nach Nummer 2 sollte 75 Prozent nicht übersteigen.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten für Beihilfen nach der AGVO sind die speziell aufgeführten beihilfefähigen Kosten zu den Artikeln 25 und 29 AGVO zu beachten. Auch sind alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

Zuwendungsfähige Kosten für Beihilfen nach AGVO sind demnach:

- Personalkosten.
- Aufwendungen für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstung nicht während der gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Projektlaufzeit als zuwendungsfähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Aufwendungen für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden (es wird auf die Angaben in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verwiesen.)
- Aufwendungen für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Gebäude und Grundstücke (es wird auf die Angaben in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 verwiesen.)
- Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind den jeweiligen Förderkategorien zuzuordnen.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge auf Beihilfen für innovative Projekte im Sinne von Nummer 2 sind an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu richten. Sie werden durch dieses geprüft, bewilligt und abgewickelt. Dies umfasst unter anderem auch die Bearbeitung von Zahlungsanforderungen und die Prüfung von Zwischenberichten und Verwendungsnachweisen.

7.2 Im Fall der Übertragung von unter 7.1 genannten Verwaltungsaufgaben an Dritte erfolgt die Aufgabenwahrnehmung unter Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

7.3 Die Antragstellung erfolgt über einen schriftlichen Antrag, in welchem das geplante Ergebnis des Projekts in einer detaillierten Projektbeschreibung aufgeführt ist. Des Weiteren ist eine Darstellung der geplanten zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung und Umsetzung des Projekts beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten des Projekts sind im Rahmen eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplans dem Antrag beizulegen.

7.4 Von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller ist schriftlich zu bestätigen, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass für das Projekt keine weiteren Fördermittel von anderer Seite eingesetzt beziehungsweise beantragt werden.

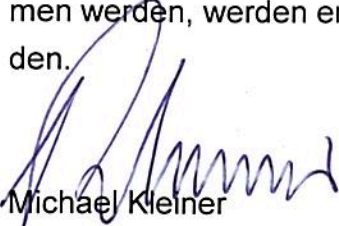
7.5. Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg ist gemäß § 91 LHO berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderhinweise gelten ab 1. Mai 2020.

Die Laufzeit dieser Förderhinweise ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderhinweise entsprechend, aber nicht über den 30. April 2025 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden

oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, werden entsprechend angepasste Förderhinweise in Kraft gesetzt werden.



Michael Kleiner
Ministerialdirektor

* Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000,- Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.